

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

März 2024

GESETZGEBUNG

Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz zu

Bundesrat, Beschluss vom 22. März 2024

Der Bundestag hat am 17. November 2023 das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (Wachstumschancengesetz – WtChancenG) beschlossen. Der Bundesrat hat dann am 24. November 2023 dem Gesetz nicht zugestimmt und die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. Dieser hat sich am 21. Februar 2024 mit dem Wachstumschancengesetz befasst und als Verhandlungsergebnis ein stark abgespecktes Wachstumschancengesetz angenommen. Der Bundestag hat das Vermittlungsergebnis am 23. Februar 2024 bestätigt. **Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte schließlich am 22. März 2024.**

Das Gesetz enthält insbesondere folgende Änderungen bei der Umsatzsteuer:

Verpflichtende Verwendung von elektronischen Rechnungen

Im Vorgriff auf das geplante Meldesystem (Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission „VAT in the Digital Age“ aus Dezember 2022) wird eine obligatorische elektronische Rechnung (E-Rechnung) zum 1. Januar 2025 eingeführt

(§ 14 Abs. 1 bis 3 UStG). Die Verpflichtung ist auf Leistungen zwischen inländischen Unternehmen begrenzt und gilt in diesen Fällen ohne Zustimmung des Rechnungsempfängers. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise. Allerdings gelten für die Einführung der E-Rechnung großzügige Übergangsregelungen (vgl. § 27 Abs. 38 UStG).

Die „E-Rechnung“ wird gesetzlich neu definiert als Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, was grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 entspricht. Durch den Bundestag wurde eine Alternative dazu aufgenommen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG). Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der zuvor genannten europäischen Norm entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen somit insbesondere über EDI-Verfahren ausgestellte Rech-

Inhalt

Gesetzgebung

[Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz zu](#)

[Regierungsentwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz](#)

Neues vom EuGH

[Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit](#)

[Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen](#)

[Versagung der Vorsteuer für nicht operative Unternehmen](#)

[Berichtigung der Umsatzsteuer](#)

Neues vom BFH

[Steuerermäßigung für die Lieferung von Kunstgegenständen](#)

[Steuersatz für die Lieferung von herrenlosen Tieren](#)

Neues vom BMF

[Ausweis einer falschen Steuer in Rechnungen an Endverbraucher](#)

In Kürze

[Wohnraumvermietung und Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Veranstaltungen

nungen ebenfalls die Formatvorgaben erfüllen können. Die Formulierung sei dabei technologieoffen und erlaube auch eine Anwendung auf weitere (auch neue) elektronische Rechnungsformate.

Die Änderungen treten grundsätzlich am 1. Januar 2025 in Kraft mit – gegenüber dem Regierungsentwurf verlängerten – **Übergangsregelungen für den Zeitraum 2025 bis 2027** (vgl. § 27 Abs. 38 UStG): Für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführten Umsatz (also im Jahr 2025 und 2026) sind sonstige Rechnungen auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem anderen elektronischen Format zulässig (sonstige Rechnung); bis 31. Dezember 2027 sind Rechnungen auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (sonstige Rechnung) möglich, wenn der Umsatz des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro betrug; in 2026 und 2027 sind Rechnungen in einem anderen elektronischen Format zulässig, wenn sie mittels elektronischem Datenaustausch nach EDI-Verfahren ausgestellt werden, was der Zustimmung des Empfängers bedarf.

Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren

Die Vereinfachungsregelung, nach der der Leistungsempfänger als Steuerschuldner gilt, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger die Umkehr der Steuerschuldnerschaft angewandt haben, obwohl dies objektiv nicht zutreffend war, kann auch für Umsätze aus der Übertragung von Emissionszertifikaten nach § 3 Nr. 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz angewendet werden (§ 13b Abs. 5 Satz 8 UStG); Inkrafttreten am 1. Januar 2024.

Erweiterung der Ist-Besteuerung: Die Grenze für die Ist-Besteuerung, bei der die Steuer nach den vereinnahmten statt den vereinbarten Entgelten berechnet werden kann, wird von derzeit 600.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG); Inkrafttreten am 1. Januar 2024.

Kleinunternehmerregelung: Grundsätzlich ist dann keine Übermittlung von USt-Voranmeldungen sowie einer USt-Jahreserklärung mehr notwendig. Dies soll jedoch nicht die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG betreffen. Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt (vgl. § 149 Abs. 1 Satz 2 AO) soll die Erklärungs-pflicht noch bestehen bleiben.

Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung kann künftig bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres erklärt werden; bislang: bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 UStG); erstmalige Anwendung ist für den Besteuerungszeitraum 2024 vorgesehen (vgl. § 27 Abs. 39 UStG: „Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2023 enden“).

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung wird bei Kleinunternehmern im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich verzichtet. Unternehmer sollen durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 EUR (bisher 1.000 EUR) betragen hat. Die Regelung gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2025.

Ermäßigter Steuersatz bei Körperschaften nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG

In § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG wird klargestellt, dass dieser nur auf Leistungen von Zweckbetrieben nach den §§ 66 bis 68 AO anzuwenden ist. Bei Leistungen von Zweckbetrieben nach § 65 AO finde zukünftig auch nach dem Gesetz keine umsatzsteuerrechtliche Prüfung der Wettbewerbsrelevanz dieser Leistungen statt. Denn bei Zweckbetrieben im Sinne von § 65 AO werde dem Wettbewerbsgedanken bereits durch die Definition des Zweckbetriebs in § 65 AO hinreichend Rechnung getragen.

Die Änderung des § 12 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Satz 3 UStG erfolgt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 26. August 2021 V R 5/19). Der BFH hatte dort entschieden, dass die Wettbewerbsklausel des § 12 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Satz 3 UStG nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut auch auf Zweckbetriebe im Sinne des § 65 AO anzuwenden sei (vgl. auch die neue BFH-Entscheidung XI R 4/20 am Ende des Newsletters).

Regierungsentwurf für ein Viertes Bürokratienteilungsgesetz (Stand: 13. März 2024)

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf für ein Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratienteilungsgesetz - BEG IV-E) beschlossen. Im Regierungsentwurf sind neue steuerliche Maßnahmen enthalten.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurden im umsatzsteuerlichen Bereich insbesondere folgende Maßnahmen neu aufgenommen:

Voranmeldungszeitraum: Anhebung der Umsatzsteuer-Grenze des abgelaufenen Jahres für die Geltung des Kalendermonats als Voranmeldungszeitraum von 7.500 Euro auf 9.000 Euro (§ 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 2a Satz 1 UStG-E)

Differenzbesteuerung bei Wiederverkäufern: Anhebung der Einkaufspreisgrenze von 500 Euro auf 750 Euro (§ 25a Abs. 4 Satz 2 UStG-E)

Die bereits im Referentenentwurf enthaltene, beabsichtigte Verkürzung der **Aufbewahrungsfrist** für Buchungsbelege – einheitlich im Steuer- und Handelsrecht von zehn auf acht Jahre – ist unverändert geblieben. Die Verkürzung soll auch für Rechnungen nach § 14b UStG gelten.

NEUES VOM EUGH

Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit

EuGH, Urteil vom 29. Februar 2024 – Rs. C-314/22 – Consortium Remi Group

Das Urteil des EuGH betrifft insbesondere die Auslegung von Art. 90 MwStSystRL. Es erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Consortium Remi Group (C) und der bulgarischen Finanzverwaltung wegen der Weigerung, der C zu gestatten, den Betrag der Mehrwertsteuer zu berichtigen, die sie für Forderungen entrichtet hat, die von Schuldern nicht beglichen wurden.

Sachverhalt

Die bulgarische Gesellschaft C ist im Bau von Gebäuden und Anlagen tätig.

Für den Zeitraum von 2006 bis 2010 und für das Jahr 2012 stellte C fünf Gesellschaften Rechnungen aus. Die darin ausgewiesene Mehrwertsteuer führte C ab. Da

die Gesellschaften diese Rechnungen nicht bezahlten, belief sich jedoch der Gesamtbetrag der Mehrwertsteuerforderungen von C aus diesen Rechnungen auf etwa 309.085 Euro.

Mit einem Steuerprüfungsbescheid vom 31. Januar 2011 wurden Schulden von C nach dem Mehrwertsteuergesetz für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Juli 2010 festgestellt, einschließlich der in den Rechnungen an eine Gesellschaft ausgewiesenen Mehrwertsteuer. C focht diesen Bescheid gerichtlich an; ihre Klage wurde jedoch vom erstinstanzlichen Gericht abgewiesen. Dessen Urteil wurde vom Obersten Verwaltungsgericht bestätigt.

Am 7. Februar 2020 beantragte C bei der bulgarischen Finanzverwaltung, einen Betrag in Höhe von 309.085 Euro zuzüglich Verzugszinsen mit ihren Mehrwertsteuerschulden zu verrechnen. Dieser Betrag entsprach der Mehrwertsteuer, die sie aufgrund der an die fünf Gesellschaften ausgestellten Rechnungen erklärt und abgeführt hatte. In der Anlage zu ihrem Verrechnungsantrag legte C eine „Liste der von den Vertragspartnern nicht gezahlten Beträge“ vor.

Dieser Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass er nach Ablauf der Ausschlussfrist gemäß Art. 129 Abs. 1 DOPK (Steuer- und Sozialversicherungsverfahrensordnung) gestellt worden sei. Zudem habe C nicht nachgewiesen, dass die Mehrwertsteuerforderungen, die den Schuldnergesellschaften in Rechnung gestellt worden seien, vollständig oder teilweise nicht beglichen wurden.

Im Rahmen ihres Einspruchs gegen den ablehnenden Bescheid über diesen Antrag legte C die Entscheidungen über die Eröffnung von Insolvenzverfahren gegen die fünf Gesellschaften sowie Beweise dafür vor, dass diese Forderungen von den Verwaltern der fünf Gesellschaften anerkannt

und in das Verzeichnis der anerkannten Forderungen, das im Rahmen dieser Insolvenzverfahren erstellt worden sei, eingetragen worden seien.

Die Ablehnung des Verrechnungsantrags wurde mit Bescheid des Direktors vom 22. Mai 2020 in vollem Umfang bestätigt.

Die von C hiergegen erhobene Klage gegen den vom Direktor bestätigten ablehnenden Bescheid über den Verrechnungsantrag wurde vom Verwaltungsgericht Varna abgewiesen. Gegen das Urteil legte C eine Kassationsbeschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht, dem vorlegenden Gericht, ein. Sie machte geltend, dass nach Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage vermindert werden müsse, wenn der Steuerpflichtige nach der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen die geschuldete Gegenleistung nicht oder nicht vollständig erhalten habe. Diese Bestimmung entfalte unmittelbare Wirkung und sei daher anzuwenden, da die nationalen Vorschriften ihr widersprächen.

Nach den Angaben des vorlegenden Gerichts gibt es im bulgarischen Recht keine Bestimmung, die bei Nichtzahlung eine Verminderung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage gestatte. Das bulgarische Mehrwertsteuergesetz sehe eine solche Verminderung nur für den Fall der Annullierung oder Rückgängigmachung der Lieferung vor.

Das vorlegende Gericht stützt sich auf die Erwägungen des Gerichtshofs in den Urteilen vom 23. November 2017, Di Maura (C-246/16, Rn. 21 bis 27), und vom 3. Juli 2019, UniCredit Leasing (C-242/18, Rn. 62 und 65). Unter Berufung auf diese Erwägungen ist es in Übereinstimmung mit dem Vorbringen von C der Auffassung, dass die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer im Fall der

Nichtzahlung des Preises zu erstaten, ungeachtet der Abweichung gemäß Art. 90 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht völlig ausgeschlossen werden könne. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige nachweise, dass angesichts der Umstände die Gefahr bestehe, dass der Rechnungsadressat die Zahlungsverpflichtung nicht erfülle.

Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass die Abweichung gemäß Art. 90 Abs. 2 MwStSystRL in Bulgarien nicht im Rahmen einer spezifischen Regelung berücksichtigt worden sei, weder hinsichtlich der Art und Weise, in der die Steuerbemessungsgrundlage berichtigt werde, wenn die Verpflichtung zur Begleichung einer Mehrwertsteuerforderung möglicherweise nicht erfüllt werde, noch hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Erstattung der gezahlten Mehrwertsteuer verlangt werden könne.

Aus den Entscheidungsgründen

Zur Zuständigkeit des EuGH

Vorliegend betrifft der Ausgangsrechtsstreit die Besteuerungszeiträume der Jahre 2006 bis 2010 und des Jahres 2012. Daher sei der EuGH für die Beantwortung der Vorlagefragen nicht zuständig, soweit sie Dienstleistungen oder Lieferungen von Gegenständen betreffen, die im Jahr 2006 und damit vor dem Beitritt der Republik Bulgarien zur Union am 1. Januar 2007 erfolgten.

Zu den Vorlagefragen 1, 3 und 4

Die Vorlagefragen betreffen eine Regelung eines Mitgliedstaats, wonach für die Stellung eines Antrags auf Erstattung der Mehrwertsteuer, der darauf beruht, dass im Fall der vollständigen oder teilweisen Nichtbezahlung die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage vermindert wird, eine Ausschlussfrist gilt, deren Ablauf dazu führt, dass dem nicht hinreichend sorgfältigen Steuerpflichtigen eine Sanktion

auferlegt wird. Art. 90 MwStSystRL in Verbindung mit den Grundsätzen der steuerlichen Neutralität, der Verhältnismäßigkeit und der Effektivität sei dahin auszulegen, dass er einer solchen nationalen Regelung nicht entgegensteht, sofern diese Frist erst ab dem Zeitpunkt läuft, zu dem der Steuerpflichtige ohne Mangel an Sorgfalt sein Recht auf Verminderung geltend machen kann. Gibt es keine nationalen Vorschriften über die Einzelheiten der Ausübung dieses Rechts, muss der Beginn einer solchen Ausschlussfrist für den Steuerpflichtigen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellbar sein.

Zu den Vorlagefragen 2 und 5

Die Vorlagefragen betreffen Art. 90 Abs. 1 und Art. 273 MwStSystRL in Verbindung mit den Grundsätzen der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit. Diese stünden, wenn es keine spezifischen nationalen Vorschriften gibt, dem entgegen, dass die Finanzverwaltung die Verminderung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage im Fall der vollständigen oder teilweisen Nichtbezahlung einer von einem Steuerpflichtigen ausgestellten Rechnung davon abhängig macht, dass dieser Steuerpflichtige zuvor die ursprüngliche Rechnung berichtigt und dem Schuldner im Voraus seine Absicht mitteilt, die Mehrwertsteuer zu annullieren. Dies sei der Fall, sofern es dem Steuerpflichtigen unmöglich ist, eine solche Berichtigung rechtzeitig vorzunehmen, und ihm diese Unmöglichkeit nicht zuzurechnen ist.

Zu der Vorlagefrage 6

Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist gemäß EuGH dahin auszulegen, dass ein etwaiges Recht auf Verminderung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage im Fall der vollständigen oder teilweisen Nichtbezahlung einer von einem

Steuerpflichtigen ausgestellten Rechnung einen Anspruch auf Erstattung der von ihm gezahlten Mehrwertsteuer zuzüglich Verzugszinsen begründet; ferner dass, wenn die Regelung eines Mitgliedstaats keine Modalitäten für die Anwendung der möglicherweise geschuldeten Zinsen enthält, diese Zinsen ab dem Zeitpunkt berechnet werden, ab dem der Steuerpflichtige sein Recht auf diese Verminderung im Rahmen der Steuererklärung, die sich auf den dann laufenden Besteuerungszeitraum bezieht, geltend macht.

Bitte beachten Sie:

Da Art. 90 Abs. 1 und Art. 273 MwStSystRL außer den von ihnen festgelegten Grenzen weder die Bedingungen noch die Pflichten angeben, die die Mitgliedstaaten vorsehen können, räumen sie laut EuGH den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum insbesondere in Bezug auf die Formalitäten ein, die der Steuerpflichtige gegenüber den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten erfüllen muss, um die Steuerbemessungsgrundlage zu vermindern.

Die Mitgliedstaaten können deshalb – müssen es aber nicht – grundsätzlich die Verminderung der Bemessungsgrundlage davon abhängig machen, dass der Unternehmer seine ursprüngliche Rechnung berichtigt. In Deutschland ist die Berichtigungspflicht bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage nicht von einer Änderung des Steuerbetrags in der ursprünglichen Rechnung und von einem Beleg austausch abhängig (vgl. Abschn. 17.1 Abs. 3 Satz 3 und 4 UStAE). Bemerkenswert war bei den Antworten des EuGH auch, dass er Unternehmen nach der Steuererklärung und der Geltendmachung der Uneinbringlichkeit bei Verzögerungen

gen durch das FA unter Umständen einen Anspruch auf Verzugszinsen einräumt. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Finanzverwaltung insoweit auf das Urteil des EuGH reagieren wird.

Zur Abrundung des Falles muss bei dieser Vorabentscheidung auch auf den Schlussantrag der Generalanwältin Kokott vom 7. September 2023 hingewiesen werden, die bemerkenswerte Ausführungen zur Uneinbringlichkeit gemacht hat. Danach sei als Nachweis dafür, dass eine Bezahlung nicht erfolgt sei, ein Mahnschreiben, eine Klage oder eine schriftliche Zahlungsverweigerung durch den Leistungsempfänger geeignet, um eine Minderung der BMG vorzunehmen. Der Steuerpflichtige sei der Einzige, der einschätzen könne, ob die Zahlung noch oder nicht mehr in absehbarer Zeit erfolgen werde. Wenn dem so sei, dann sei auch seine Erklärung, ab wann aus seiner Sicht von einer „endgültigen“ Nichtbezahlung ausgegangen werden kann, maßgebend.

Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen *EuGH, Urteil vom 29. Februar 2024 – Rs. C-676/22 – B2 Energy*

Das Urteil des EuGH betrifft den Nachweis der Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen aus der Tschechischen Republik nach Polen.

Sachverhalt

Im Jahr 2015 lieferte die tschechische Gesellschaft B2 Energy Rapsöl nach Polen. Nach den Angaben des vorlegenden Gerichts wurden diese Gegenstände nicht an die in den Steuerunterlagen angegebenen Empfänger, sondern an andere in diesem Mitgliedstaat ansässige Empfänger geliefert, von denen einigen den

Empfang mit ihrem Stempel und ihrer Unterschrift auf internationalen Frachtbriefen bestätigten.

Nach Durchführung einer Steuerprüfung für die Monate Februar bis Mai 2015 am 15. Juli 2015 stellte die betreffende Steuerbehörde fest, dass B2 Energy auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht nachgewiesen habe, dass sie die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Mehrwertsteuer erfülle. Obwohl die Steuerbehörde die tatsächliche Durchführung des Transports der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat nicht bestritt, war sie der Ansicht, B2 Energy habe weder nachgewiesen, dass sie die Befähigung, über die Gegenstände wie ein Eigentümer zu verfügen, auf die Personen übertragen habe, die in den Steuerunterlagen als Empfänger der Gegenstände genannt gewesen seien, noch, dass diese Gegenstände an eine in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich registrierte Person geliefert worden seien. Die Steuerbehörde war daher der Auffassung, dass B2 Energy die Voraussetzungen, um in den Genuss der Steuerbefreiung kommen zu können, nicht erfülle und setzte Umsatzsteuer auf die Lieferungen fest. Der Einspruch wurde zurückgewiesen.

Die von B2 Energy erhobene Klage wurde vom Stadtgericht Prag abgewiesen. B2 Energy habe nicht nachgewiesen, dass die betreffenden Gegenstände über die in den Steuerunterlagen angegebenen Empfänger an die Empfänger, die sie als die Endempfänger bezeichnet habe, geliefert worden seien. Insbesondere war das Stadtgericht Prag der Ansicht, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervorgehe, wer die Gegenstände im Namen des Empfängers übernommen habe oder an welchen Empfänger die Gegenstände geliefert worden seien. Daher könne nicht festge-

stellt werden, wer befähigt gewesen sei, wie ein Eigentümer über diese Gegenstände zu verfügen.

B2 Energy legte gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde beim vorlegenden Gericht ein und machte im Wesentlichen geltend, sie habe nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Befreiung von der Mehrwertsteuer für die Lieferung von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat erfüllt gewesen seien. Die vorgelegten Nachweise, die den tatsächlichen Empfang der betreffenden Gegenstände durch andere Gesellschaften als die in den entsprechenden Steuerunterlagen angegebenen Subjekte bestätigten, ermöglichten es nämlich, die Identität der Empfänger festzustellen, auf die die Befähigung, über diese Gegenstände zu verfügen, übertragen worden sei.

Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts hat der Gerichtshof im Urteil vom 9. Dezember 2021, *Kemwater ProChemie (C-154/20)*, anerkannt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug erfüllt seien, wenn der Lieferer zwar nicht namhaft gemacht worden sei, die Steuerbehörde aber über die Angaben verfüge, die für die Prüfung erforderlich seien, ob der Lieferer Steuerpflichtiger sei. Das vorlegende Gericht fragt sich, ob dieses Urteil auf die Prüfung des Rechts auf Mehrwertsteuerbefreiung von Lieferungen von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat übertragen werden kann, wenn der Sachverhalt zeige, dass die betreffenden Gegenstände nicht von dem in den Steuerunterlagen angegebenen Empfänger, sondern von einem anderen Empfänger übernommen worden seien, der Steuerpflichtiger sei.

Aus den Entscheidungsgründen

Mit seiner Vorlagefrage möchte

das vorliegende Gericht nach Ansicht des EuGH im Wesentlichen wissen, ob Art. 138 Abs. 1 MwSt-SystRL, der die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen betrifft, dahin auszulegen sei, dass einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Lieferer, der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat geliefert hat und der nicht nachgewiesen hat, dass die Gegenstände an einen Empfänger geliefert wurden, der in diesem Mitgliedstaat steuerpflichtig ist, die Befreiung von der Mehrwertsteuer zu versagen sei.

Fraglich sei, ob dies auch gelte, wenn die Steuerbehörde des Abgangsmitgliedstaats in Anbetracht des Sachverhalts und der von diesem Lieferer erteilten Auskünfte über die Informationen verfügt, die erforderlich seien, um zu überprüfen, ob die Person, an die die Gegenstände physisch geliefert wurden, im Bestimmungsmitgliedstaat als Steuerpflichtiger gehandelt habe.

Der Umstand, dass die Gegenstände von anderen als den in den Steuerunterlagen genannten Subjekten empfangen wurden, könnte darauf hindeuten, dass sie Gegenstand eines Handelsgeschäfts waren, dessen Zeitpunkt für die Anwendung der Befreiung entscheidend sein könne. Die Einstufung als innergemeinschaftliche Lieferung hänge nämlich davon ab, ob die Beförderung (im Rahmen eines Reihengeschäfts) tatsächlich der angegebenen Lieferung zugerechnet werden könne (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urteil vom 27. September 2012, VSTR, C-587/10, Rn. 31).

Insoweit sei hervorzuheben, dass die Steuerbehörden im Hinblick auf die Mehrwertsteuerbefreiung alle in ihrem Besitz befindlichen Nachweise, wie die vom vorliegenden Gericht angeführten Dokumente, gebührend berücksichtigen müssen, um zu prüfen, ob diese Dokumente gegebenenfalls

das wahrscheinliche Vorliegen einer tatsächlichen Lieferung der in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung oder Versendung beförderten Gegenstände untermauern können.

Im Übrigen könne im Hinblick auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität vom Steuerpflichtigen nicht verlangt werden, dass er in allen Fällen, wenn der Empfänger der betreffenden Gegenstände nicht namhaft gemacht worden ist, nachweist, dass dieser Empfänger Steuerpflichtiger ist, um sein Recht auf Mehrwertsteuerbefreiung ausüben zu können, soweit sich aus den tatsächlichen Umständen mit Sicherheit ergibt, dass dieser Empfänger zwangsläufig Steuerpflichtiger war (vgl. entsprechend Urteil vom 9. Dezember 2021, Kemwater ProChemie, C-154/20).

Unter diesen Umständen hätten die zuständigen Steuerbehörden und nationalen Gerichte auf der Grundlage aller vorgelegten Dokumente, einschließlich der Dokumente, die sich im Besitz des Lieferers befanden, zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerbefreiung erfüllt waren.

Nur dann, wenn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und trotz der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise die zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL erforderlichen Angaben fehlten, sei ihm die Mehrwertsteuerbefreiung zu versagen, ohne dass die Steuerbehörde nachweisen müsste, dass dieser Steuerpflichtige an einer Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt war.

Nach alledem sei auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL dahin auszulegen sei, dass einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Lieferer,

der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat geliefert hat, die Befreiung von der Mehrwertsteuer zu versagen sei, wenn dieser Lieferer nicht nachgewiesen habe, dass die Gegenstände an einen in dem letztgenannten Mitgliedstaat steuerpflichtigen Empfänger geliefert wurden, und – unter Berücksichtigung des Sachverhalts und der vom Lieferer vorgelegten Nachweise – die für die Überprüfung der Steuerpflichtigkeit des Empfängers erforderlichen Informationen fehlen.

Bitte beachten Sie:

Aus der Entscheidung wird deutlich, dass der EuGH die formellen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht in den Vordergrund stellt und hauptsächlich darauf abstellt, ob es eine Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen anderen Unternehmer gegeben hat. Für die Prüfung der Steuerfreiheit trifft den Steuerpflichtigen zwar die Feststellungslast, die Behörde muss alle Unterlagen und Dokumente prüfen, die sie zur Verfügung hat, um dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer gerecht zu werden.

Unerheblich war im Streitfall für den EuGH die Argumentation der tschechischen Finanzdirektion mit Art. 138 Abs. 1 Buchst. b MwSt-SystRL in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1910 des Rates vom 4. Dezember 2018 (ABl. 2018, L 311, S. 3) geänderten Fassung. Nach dieser Vorschrift können die Mitgliedstaaten die Lieferungen von Gegenständen, die an einen Ort außerhalb ihres jeweiligen Gebiets, aber innerhalb der Union versandt oder befördert werden, von der Steuer befreien, wenn der Steuerpflichtige oder die nicht steuerpflichtige juristische Person, für den bzw. die die Lieferung erfolgt, für Mehrwertsteuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat als

dem registriert ist, in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände beginnt, und dem Lieferer die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat. Diese mit der Richtlinie 2018/1910 eingeführte (materiell-rechtliche) Bestimmung sei nämlich in zeitlicher Hinsicht nicht auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anwendbar.

Versagung der Vorsteuer für nicht operative Unternehmen *EuGH, Urteil vom 7. März 2024 – Rs. C-341/22 – Feudi*

Das Urteil des EuGH betrifft eine Vorlage aus Italien und die Frage, ob nicht operativen Unternehmen aufgrund einer nationalen Regelung das Recht auf Abzug, Erstattung oder Verrechnung der Vorsteuer versagt werden dürfe.

Sachverhalt

Vigna (V) war eine Gesellschaft italienischen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübte, die in der Erzeugung und Vermarktung von Wein in der Region Kampanien (Italien) bestand. Im Jahr 2010 stellte die Steuerbehörde V einen Steuerbescheid zu, in dem unter anderem darauf hingewiesen wurde, dass sie für den Besteuerungszeitraum 2008 als nicht operatives Unternehmen (sogenanntes ruhendes Unternehmen) betrachtet werde, weil der Wert der von ihr angegebenen mehrwertsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze unter dem Schwellenwert liege, bis zu dem Unternehmen für die Anwendung von Art. 30 des Gesetzes Nr. 724/1994 als nicht operativ angesehen würden. Dem Steuerbescheid war auch zu entnehmen, dass V diesen Schwellenwert während drei aufeinanderfolgender Besteuerungszeiträume, nämlich 2006, 2007 und 2008, nicht erreicht hatte. Infolgedessen lehnte die Steuerverwaltung den von V für den Besteuerungszeitraum 2009 geltend gemachten

Abzug des Mehrwertsteuerguthabens in Höhe von 42.108 Euro ab.

V erhob gegen den Steuerbescheid erfolglos Klage. Feudi, die V 2012 übernommen hatte, legte gegen dieses Urteil Berufung ein, die zurückgewiesen wurde. In 2014 legte Feudi Kassationsbeschwerde bei dem vorlegenden Gericht, ein und machte im Wesentlichen geltend, dass es mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei, ihr das Recht auf Vorsteuerabzug zu versagen.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH legt Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL dahin aus, dass er nicht dazu führen kann, einer Person die Eigenschaft als Mehrwertsteuerpflichtiger zu versagen. Dies ist der Fall, wenn die Person während eines bestimmten Besteuerungszeitraums für die Zwecke der Mehrwertsteuer relevante Umsätze bewirkt, deren wirtschaftlicher Wert den in einer nationalen Regelung festgelegten Schwellenwert, der dem Ertrag entspricht, der bei den dieser Person zur Verfügung stehenden Vermögenswerten vernünftigerweise erwartet werden kann, nicht erreicht.

Art. 167 MwStSystRL sowie die Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit seien dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug aufgrund des als unzureichend angesehenen Betrags seiner für die Zwecke der Mehrwertsteuer relevanten Ausgangsumsätze versagt wird. Der durch Art. 30 des Gesetzes Nr. 724/1994 eingeführte Mechanismus beruhe auf der Vermutung, dass ein Unternehmen, wenn der Betrag seiner in einem bestimmten Besteuerungszeitraum bewirkten Ausgangsumsätze einen anhand der in diesem Artikel

vorgesehenen Kriterien berechneten Schwellenwert nicht erreiche, kein operatives Unternehmen sei, es sei denn, es könne dartun, dass die Unmöglichkeit, diesen Schwellenwert zu erreichen, durch objektive Umstände gerechtfertigt sei. Das Recht auf Vorsteuerabzug könne jedoch nur versagt werden, wenn die zum Nachweis einer solchen Steuerhinterziehung oder eines solchen Missbrauchs geltend gemachten Tatsachen auf andere Weise als durch Vermutungen rechtlich hinreichend nachgewiesen sind. Überdies könne eine allgemeine Vermutung für das Vorliegen von Steuerhinterziehung und Missbrauch keine Steuermaßnahme rechtfertigen, die die Ziele einer Richtlinie beeinträchtigt. Ebenso könne nicht angenommen werden, dass eine solche Vermutung, selbst wenn sie widerlegbar ist, dazu führt, das Recht auf Vorsteuerabzug aus Gründen zu versagen, die nichts mit der Feststellung einer betrügerischen oder missbräuchlichen Geltendmachung dieses Rechts zu tun haben.

Bitte beachten Sie:

Der EuGH hat zum wiederholten Male entschieden, dass fehlende nationale Registrierungen oder das Verfehlen von nationalen Schwellenwerten, es allein aus diesem Grund nicht erlauben, einem Unternehmen den Vorsteuerabzug zu versagen, wenn es tatsächlich die betreffenden Eingangsleistungen erhalten hat. Vermutungen, dass insoweit Steuerhinterziehungen eine Rolle gespielt haben, reichen für die Versagung des Vorsteuerabzugs nach Meinung des EuGH jedenfalls nicht aus.

Unzutreffender Steuerausweis, Berichtigung eines zu hohen Steuerausweises durch Registrierkassenbons

EuGH, Urteil vom 21. März 2024 – Rs. C-606/22 - B

Das Urteil betrifft die Berichtigung der Umsatzsteuer in Polen aufgrund eines zu hohen Steuersatzes.

Sachverhalt

B erbringt in Polen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten und der Verbesserung der körperlichen Fitness; im Einzelnen handelt es sich um den Verkauf von Mehrfacheintrittskarten, die das Betreten der Räumlichkeiten eines Sportclubs und die freie Nutzung seiner Infrastruktur ermöglichen. Im Jahr 2016 entschied sie im Einklang mit der neuen polnischen Steuerlehre in diesem Bereich, auf diese Dienstleistungen einen ermäßigten Umsatzsteuersatz (8 Prozent statt 23 Prozent) anzuwenden. B reichte daher berichtigte Umsatzsteuererklärungen ein.

Das Finanzamt lehnte die Feststellung einer Überzahlung der Umsatzsteuer zugunsten von B unter anderem unter Hinweis darauf ab, dass der Steuerpflichtige, solange der Beleg für die Ausübung einer steuerpflichtigen Tätigkeit nicht gemäß dem Gesetz über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen berichtigt worden sei, nicht berechtigt sei, seine Aufzeichnungen und Steuererklärungen zu berichtigen.

Die Finanzverwaltungskammer hielt diesen Bescheid aufrecht und wies darauf hin, dass es keine gesetzlichen Bestimmungen gebe, die die Möglichkeit vorsähen, die in der Umsatzsteuererklärung angegebene Steuerbemessungsgrundlage und die geschuldete Steuer für die Abrechnungszeiträume, die Gegenstand des An-

trags auf Feststellung einer Überzahlung der Umsatzsteuer seien, zu berichtigen – und zwar, wenn Eintrittskarten oder Mehrfacheintrittskarten zur Nutzung der betreffenden Einrichtungen verkauft worden seien, ohne dass darüber Rechnungen ausgestellt worden wären. B habe nämlich keine berichtigten Rechnungen ausstellen können, da bei diesen Verkäufen keine Rechnungen ausgestellt worden seien. Daher sei B nach Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsregelung verpflichtet gewesen, den gesamten von den Endverbrauchern erhaltenen Betrag als geschuldete Steuer an den polnischen Fiskus abzuführen.

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Bydgoszcz, bei dem B Klage gegen diesen Bescheid erhob, hob diesen auf und stellte insbesondere fest, dass § 3 Abs. 3 bis 6 der Verordnung des Finanzministers über Registrierkassen nicht alle Fälle erfasse, die einen Berichtigungsgrund darstellen könnten, so dass die Berichtigung auch in anderen Fällen möglich sei. Folglich sei der Steuerpflichtige berechtigt, den durch Kassenbons nachgewiesenen Betrag der für die Verkäufe geschuldeten Steuer zu berichtigen. Das Fehlen des dem Käufer ausgehändigten originalen Kassenbons stelle insoweit kein Hindernis dar, da die Registrierkasse ein mehrfaches Auslesen der darin gespeicherten Daten ermögliche. Somit sei die Abfrage des Speichers dieser Registrierkasse ein zuverlässiges Mittel, um über einen Beweis für den Umsatz zu verfügen, der aufgrund eines Irrtums des Steuerpflichtigen zu berichtigen sei. Die Finanzverwaltungskammer legte gegen das Urteil Kassationsbeschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht ein, das die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte.

Aus den Entscheidungsgründen

Die Vorlagefragen betreffen Art. 1

Abs. 2 und Art. 73 in Verbindung mit Art. 78 Buchst. a MwStSystRL im Licht der Grundsätze der steuerlichen Neutralität, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung. Mit den Vorlagefragen soll gemäß EuGH im Wesentlichen geklärt werden, ob diese Vorschriften dahin auszulegen sind, dass sie einer Praxis der Steuerverwaltung eines Mitgliedsstaats entgegenstehen, wonach in dem Fall, dass Gegenstände und Dienstleistungen unter Anwendung eines zu hohen Mehrwertsteuersatzes geliefert bzw. erbracht wurden, eine Berichtigung der geschuldeten Mehrwertsteuer mittels einer Steuererklärung mit der Begründung untersagt wird, dass über diese Umsätze keine Rechnungen ausgestellt worden seien, sondern Registrierkassenbons.

Der EuGH bejaht grundsätzlich einen Anspruch auf eine Erstattung seitens eines Steuerpflichtigen, der auf die von ihm getätigten mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze irrtümlich, aber gemäß den ursprünglich von der Steuerverwaltung des betreffenden Mitgliedsstaats bereitgestellten Leitlinien, den Mehrwertsteuer-Normalsatz, in diesem Fall einen Satz von 23 Prozent angewandt hat, während der korrekte Satz der ermäßigte Satz von 8 Prozent war.

Dieser Anspruch könne grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht werden, dass Rechnungen, die den unrichtigen Mehrwertsteuersatz enthalten, berichtigt werden müssen, was zu einer systematischen Ablehnung der Erstattung führe, wenn über die wirtschaftlichen Umsätze des Steuerpflichtigen in Anbetracht ihrer Art und ihres Betrags keine Rechnung ausgestellt wurde – so dass eine solche nicht berichtigt werden könne –, sondern Registrierkassenbons. Anderenfalls liege ein Verstoß gegen den Effektivitätsgrundsatz und den Grundsatz der Gleichbehandlung vor.

Jedoch könne sich die Finanzverwaltung auf eine ungerechtfertigte Bereicherung dieses Steuerpflichtigen berufen, wenn sie nach einer wirtschaftlichen Analyse unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände nachgewiesen hat, dass die mit der zu Unrecht erhobenen Steuer verbundene wirtschaftliche Belastung dieses Steuerpflichtigen vollständig neutralisiert worden sei.

Bitte beachten Sie:

Das vorliegende Urteil steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil vom 8. Dezember 2022, C- 378/21, Finanzamt Österreich. Dort hatte die P-GmbH (P) einen Indoor-Spielplatz betrieben. Ihre Kunden waren im Streitjahr fast ausschließlich Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren. Die P stellte ihren Kunden den Eintrittspreis unter Ausweis der österreichischen Umsatzsteuer von 20 Prozent in Rechnung. Tatsächlich war der Eintrittspreis zum ermäßigten Steuersatz von 13 Prozent zu versteuern. Die Finanzverwaltung verweigerte eine Korrektur und vertrat die Auffassung, dass P die höhere Umsatzsteuer kraft Rechnungsstellung schulde. Dies gelte zumindest so lange, bis sie ihre Rechnungen korrigiert habe. Einer Berichtigung stehe auch entgegen, dass die Kunden die Umsatzsteuer an P gezahlt und damit wirtschaftlich getragen hätten. Dadurch würde P durch eine Steuererstattung ungerechtfertigt bereichert. Der EuGH entschied bereits am 8. Dezember 2022, dass der Aussteller einer Rechnung die zu hoch ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht schulde, wenn er die Rechnungen ausschließlich an nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Endverbraucher ausgestellt habe. Art. 203 MwStSystRL kommt daher (nur) zur Anwendung, wenn die Mehrwertsteuer zu Unrecht in Rechnung gestellt wurde und eine Gefährdung des Steueraufkommens

vorliegt, weil der Adressat der Rechnung sein Recht auf Vorsteuerabzug geltend machen kann. Mit dem vorgenannten Urteil vom 21. März 2024 entkräftet der EuGH dann noch ein weiteres Gegenargument, dass sich nämlich ein Unternehmen ungerechtfertigt bereichern würde, wenn es die zu viel gezahlte Mehrwertsteuer behalten dürfe. Dies hält der EuGH nicht für zutreffend, weil die am Umsatz Beteiligten für die Nutzung des Fitnessstudios einen Bruttopreis vereinbart hätten, so dass der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer hatte, sondern einen Festpreis schuldete. Allerdings könne ein Mitgliedstaat die Erstattung der rechtswidrig zu hoch angesetzten Mehrwertsteuer mit der Begründung ablehnen, die Erstattung würde zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Steuerpflichtigen führen, wenn die wirtschaftliche Belastung, zu der die zu Unrecht erhobene Abgabe für ihn geführt hat, vollständig neutralisiert worden sei, worüber sich das vorliegende Gericht zu vergewissern haben werde.

NEUES VOM BFH

Steuerermäßigung für die Lieferung von Kunstgegenständen

BFH, Urteil vom 18. Oktober 2023, XI R 15/20

Der BFH hat zur Steuerermäßigung für die Lieferung von Kunstgegenständen durch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger (§ 12 Abs. 2 Nr. 13 UStG) Stellung genommen.

Sachverhalt

Der Streitfall betrifft eine GbR, die im Jahr 2014 von dem Künstler U und der Galerie G zu gleichen Kapitalanteilen gegründet wurde. Gesellschaftszweck der GbR ist die Herstellung und die Vermark-

tung einschließlich der Veräußerung von bis zu drei Skulptureninstallationen unter der Bezeichnung S sowie die Herstellung und Vermarktung von bis zu vier weiteren einzelnen Stelen, die nach den künstlerischen Vorgaben von U im Auftrag der GbR erstellt werden. Die GbR ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck fördernden und damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte durchzuführen und hierfür auch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten. Vertreten wird die GbR durch G als Geschäftsführerin. U räumte der GbR das ausschließliche Recht ein, die Skulptureninstallationen in einer Kleinserie von bis zu drei Exemplaren herzustellen beziehungsweise herstellen zu lassen, diese öffentlich auszustellen, zu vermarkten und sonst wie zu verwerten; U stand das Recht zu, eine vierte Skulptureninstallation als Künstlerexemplar auf eigene Kosten herstellen zu lassen und zu vermarkten. Zu weiteren Vervielfältigungen sind weder die GbR noch U oder G berechtigt. Ferner räumte U der GbR das ausschließliche Recht ein, zusätzlich zu den Skulptureninstallationen bis zu vier Solo-Stelen herzustellen beziehungsweise herstellen zu lassen, diese öffentlich auszustellen, zu vermarkten oder sonst wie zu verwerten. Entsprechend diesen Vereinbarungen gab die GbR die Herstellung der Skulptureninstallationen bei einem Dritten in Auftrag.

Im November 2014 schlossen die GbR und U mit einem Käufer einen Kauf- und Übereignungsvertrag über den Erwerb von zwei Skulptureninstallationen. Streitig ist, ob die Lieferung einer Skulptureninstallation im Jahr 2015 dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Der BFH verneint dies.

Aus den Entscheidungsgründen

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a UStG ermäßigt sich die Steuer auf

sieben Prozent für die Lieferungen und den innergemeinschaftlichen Erwerb der in Nr. 53 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände, wenn die Lieferungen vom Urheber der Gegenstände oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden. Die Liste der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG umfasst unter Nr. 53 Kunstgegenstände, und zwar unter Buchst. c Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art (Position 9703 00 00).

Auch wenn es sich bei der streitgegenständlichen Skulptureninstallation um einen dem Grunde nach begünstigten Kunstgegenstand im Sinne von Nr. 53 Buchst. c der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG handelt, sei die Lieferung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a UStG vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt worden. Denn die GbR sei weder Urheber noch Rechtsnachfolger des Urhebers des gelieferten Gegenstandes. Wer als Urheber oder Rechtsnachfolger anzusehen ist, sei auch im Rahmen des § 12 Abs. 2 Nr. 13 UStG nach den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zu beurteilen. Urheber im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 13 UStG sei somit der (geistige) Schöpfer des Werkes; dessen Rechtsnachfolger sei der Gesamtrechtsnachfolger.

Zu Recht gingen die Beteiligten übereinstimmend davon aus, dass der Streitfall nicht von den in § 12 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b UStG geregelten Tatbeständen umfasst ist und eine unmittelbare Anwendung der Norm danach ausscheidet. Aber auch die von der GbR begehrte entsprechende Anwendung der Vorschrift komme nicht in Betracht, was der BFH näher ausführte.

Bitte beachten Sie:

Das vorliegende Urteil ist die erste Entscheidung des BFH zu dem seit 1. Januar 2014 gültigen § 12 Abs. 2 Nr. 13 UStG. Die bis 31.

Dezember 2013 geltende Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 UStG mit den Nummern 49 Buchstabe f, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG verstieß gegen die verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts, indem sie uneingeschränkt auf sämtliche Umsätze und die Vermietung dieser Gegenstände anwendbar war. Die Unionsrechtswidrigkeit betraf insbesondere den gewerblichen Kunsthandel sowie die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken. Die Europäische Kommission hatte deshalb gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Um einer Verurteilung durch den EuGH zuvorzukommen, wurde die Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke durch eine Änderung von § 12 Absatz 2 UStG auf das unionsrechtlich zulässige Maß beschränkt. Seitdem ist die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken weiterhin steuersatzermäßigt, der Weiterverkauf dieser Gegenstände nur unter den engen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 13 UStG. Der BFH hat jetzt ausgeführt, dass die Umsatzsteuerermäßigung nur dann greife, wenn ein Gegenstand vom Urheber selbst bzw. seinem Rechtsnachfolger oder bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen von einem Unternehmer geliefert werde, der kein Wiederverkäufer sei. Die Begriffe des „Urhebers oder Rechtsnachfolgers“ sind nach dem BFH nach den Vorschriften des deutschen Urheberrechtsgesetzes zu bestimmen.

Steuersatz für die Lieferung von herrenlosen Tieren

BFH, Beschluss vom 18. Oktober 2023, XI R 4/20

Der BFH hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Lieferung

von herrenlosen Tieren durch einen Tierschutzverein Stellung genommen.

Sachverhalt

Der Kläger ist ein als gemeinnützig anerkannter Tierschutzverein. In den Jahren 2010 bis 2016 (Streitjahre) "vermittelte" der Kläger Tiere aus dem EU-Ausland nach Deutschland. Die inländischen Interessenten zahlten dafür je nach Tierart, Rasse, Alter und Gesundheitszustand eine "Schutzgebühr" von regelmäßig rund 300 Euro an den Kläger, die in Einzelfällen ermäßigt wurde. Der Kläger vertrat für die Jahre 2011 und 2012 die Auffassung, er sei mit der "Tierversmittlung" kein Unternehmer. Für die Folgejahre (2013 bis 2015) meldete der Kläger die "Schutzgebühren" als Umsätze aus einem Zweckbetrieb mit dem ermäßigten Steuersatz an.

Aufgrund einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass es sich dabei in allen Jahren um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handele, der dem allgemeinen Steuersatz unterliege, und erließ entsprechende Steuerbescheide. Mit seiner Klage machte der Kläger geltend, die Umsätze seien nicht steuerbar. Hilfsweise unterlägen sie als Umsätze eines Zweckbetriebs dem ermäßigten Steuersatz. Das Finanzgericht Nürnberg gab der Klage statt. Die "Vermittlung" von Tieren als steuerbarer Umsatz unterliege in allen Jahren dem ermäßigten Steuersatz. Der Kläger habe durch die "Vermittlung" von Tieren zwar steuerpflichtige Umsätze ausgeführt, da er in eigener Verantwortung am Markt aufgetreten sei und gegen Bezahlung Leistungen erbracht habe. Diese Tätigkeit unterliege aber gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG dem ermäßigten Steuersatz, weil sie ein Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO sei. Der Kläger sei nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben getreten, als es bei Erfüllung

der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar sei.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen. Die Lieferung von herrenlosen Tieren, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden sind, kann gemäß BFH dem ermäßigten Steuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes unterliegen, wenn die herrenlosen Tiere einerseits und die von gewerblichen Tierhändlern, die dem Regelsteuersatz unterliegen, gehandelten Tiere andererseits nicht gleichartig sind (und daher kein Wettbewerb besteht).

Die unklare Herkunft herrenloser Tiere (zum Beispiel von Hunden) sei nicht vergleichbar mit der klaren Herkunft von Tieren (zum Beispiel von Hunden), die gewerbliche Tierhändler verkaufen. Über die Herkunft der herrenlosen Tiere und die Erfahrungen, die sie in ihrem früheren Leben gemacht haben, sei in der Regel wenig bis nichts bekannt, sodass zum Beispiel nicht ausgeschlossen werden könne, dass sie an Verhaltensauffälligkeiten oder Ähnlichem leiden. Ob die Eingewöhnung eines herrenlosen Tiers bei einem neuen Tierhalter gelingen wird, sei daher nicht gewiss; ein Teil der herrenlosen Tiere bleibe üblicherweise "nicht vermittelbar". Tierhändler hingegen handelten insbesondere mit Jungtieren, deren artgerechte Aufzucht lückenlos nachverfolgt werden könne und bei denen solche Gefahren daher nicht in vergleichbarer Weise bestünden. Die Tiere der Tierhändler seien teilweise sogar reinrassig und verfügten über einen entsprechenden Stammbaum. Sie würden daher auch --im Vergleich mit herrenlosen Tieren-- zu wesentlich höheren Preisen angeboten. Sind Gegenstände (hier: Tiere) aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers nicht gleichartig, dürfe

auf sie ein unterschiedlicher Steuersatz angewendet werden (vgl. zuletzt EuGH-Urteil Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej vom 5. Oktober 2023 – C-146/22).

Bitte beachten Sie:

Das vorliegende Urteil bestätigt die Auffassung des Gesetzgebers, dass es aus seiner Sicht einen Handlungsbedarf bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG gibt (vgl. die obigen Ausführungen zu den Änderungen beim § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a des Wachstumschancengesetzes). Der BFH hat bei dem gemeinnützigen Tierschutzverein, der Tiere aus dem Ausland nach Deutschland vermittelt, nämlich erneut die Vorschrift unionsrechtlich einschränkend angewendet. Der ermäßigte Steuersatz dürfe nur insoweit angewendet werden, als er zu keiner oder einer nur geringen Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung führe (vgl. BFH-Urteile vom 26. August 2021 - V R 5/19, vom 23. Juli 2019 - XI R 2/17, vom 5. April 2023 - V R 14/22). Bei dem Tierschutzverein kam er dann allerdings zu dem Ergebnis, dass dieser nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben getreten sei, weil die Tiere der Tierhändler von der Aufzucht und vom angebotenen Preis her, anders zu beurteilen seien.

Mit dem Wachstumschancengesetz ist der § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG nunmehr geändert worden. Bei nach § 65 AO begünstigten gemeinnützigen Betrieben ist danach keine Wettbewerbsbetrachtung mehr vorzunehmen.

NEUES VOM BMF

Ausweis einer falschen Steuer in Rechnungen an Endverbraucher

BMF, Schreiben vom 27. Februar 2024 – III C 2 - S 7282/19/10001 :002

Das BMF hat zum Ausweis einer falschen Steuer in Rechnungen an Endverbraucher Stellung genommen.

Hintergrund des BMF-Schreibens ist das EuGH-Urteil vom 8. Dezember 2022, C-378/21, Finanzamt Österreich, wonach ein Steuerpflichtiger, der eine Dienstleistung erbracht hat und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht nach Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil diese Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Unter „Endverbraucher“ in diesem Sinne sollen gemäß BMF Nichtunternehmer und Unternehmer fallen, die nicht als solche handeln (insbesondere Unternehmer bei Leistungsbezug für ihren privaten Bereich oder für eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne, vgl. auch Abschnitt 2.3 Absatz 1a UStAE).

Das EuGH-Urteil C-378/21 könne daher nicht auf Fälle übertragen werden, in denen die fragliche Rechnung an einen Unternehmer für dessen unternehmerischen Bereich erteilt worden ist. Dabei sei es für die Entstehung der Steuerschuld nach § 14c UStG nicht ausschlaggebend, ob und ggf. inwieweit tatsächlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen worden ist. Daher entstehe die Steuer nach § 14c UStG auch dann, wenn die Rechnung zum Beispiel

an einen Kleinunternehmer, einen pauschalierenden Land- und Forstwirt oder einen Unternehmer mit Ausgangsumsätzen, die den Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausschließen, erteilt worden ist. Denn auch in diesen Fällen könne ein Vorsteuerabzug – zum Beispiel durch eine spätere Option zur Steuerpflicht, über eine spätere Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG oder auch unrechtmäßig – nicht ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie:

Das BMF-Schreiben ist unmittelbar nach seinem Erscheinen bereits überholt. Denn der EuGH hat mit seinem Urteil vom 30. Januar 2024, C-442/22, P, festgestellt, dass der Art. 203 MwStSystRL keine Anwendung finde, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen sei (hier: B2B und nicht B2C wie bei C-378/21).

Die Verwaltung geht im BMF-Schreiben vom 27. Februar 2024 noch vom Gegenteil aus, wonach das EuGH-Urteil vom 8. Dezember 2022 nur im B2C-Bereich anzuwenden sei. Insofern besteht ein klarer Widerspruch zu dem EuGH-Urteil vom 30. Januar 2024. Siehe hierzu die ausführliche Darstellung des Urteils im VAT Newsletter vom Februar 2024.

Zu diesem Thema gehört auch der Hinweis auf das Urteil des FG Köln vom 25. Juli 2023 (8 K 2452/21; Az. des BFH: V R 16/23), wonach auch bei unternehmerischen Leistungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, eine Gefährdung des Steueraufkommens und damit Art. 203 MwStSystRL ausscheiden soll.

Auch dieses Urteil steht im Widerspruch zu dem BMF-Schreiben vom 27. Februar 2024. Das FG-Urteil ist bereits im VAT Newsletter Dezember 2023 – Januar 2024 behandelt worden.

Zudem hat das im BMF-Schreiben behandelte EuGH-Urteil vom 8. Dezember 2022 auch noch nicht zu einem Verfahrensabschluss in Österreich geführt. Wie bereits seit längerem bekannt war, ist durch ein Rechtsmittel der österreichischen Finanzverwaltung der Verwaltungsgerichtshof in Österreich mit dem Ausgangsfall noch befasst worden (vgl. VAT Newsletter Februar 2024). Auf die Revision des Finanzamts hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 14. Dezember 2023 die Sache jetzt erneut dem EuGH mit folgenden Fragen vorgelegt:

1. Betrifft einen Steuerpflichtigen, der eine Leistung erbracht hat und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde: Ist Artikel 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass der Steuerpflichtige nach dieser Bestimmung den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn die in der konkreten Rechnung ausgewiesene Leistung an einen Nichtsteuerpflichtigen erbracht wurde, auch wenn dieser Steuerpflichtige weitere gleichartige Leistungen an andere Steuerpflichtige erbracht hat?

2. Ist als „Endverbraucher, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist“, im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 8. Dezember 2022, C-378/21, nur ein Nichtsteuerpflichtiger zu ver-

stehen oder auch ein Steuerpflichtiger, der die konkrete Leistung nur für private Zwecke (oder für sonstige nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Zwecke) in Anspruch nimmt und deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist?

3. Nach welchen Kriterien ist bei einer vereinfachten Rechnungslegung nach Artikel 238 der Richtlinie 2006/112/EG zu beurteilen, für welche Rechnungen (allenfalls im Rahmen einer Schätzung) der Steuerpflichtige den zu Unrecht in Rechnung gestellten Betrag nicht schuldet, weil keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt?

Es hätte daher genügend Anlass für die deutsche Verwaltung gegeben, das BMF-Schreiben weiter zu fassen bzw. zumindest den Ausgang des Rechtsstreits in Österreich abzuwarten, bevor geänderte Vorgaben bei der Anwendung des § 14c UStG gemacht werden.

IN KÜRZE

Wohnraumvermietung und Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage

BFH, Urteil vom 7. Dezember 2023, V R 15/21

Schuldet der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, stehen Kosten des Vermieters für eine neue Heizungsanlage jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Vermietung, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat.

Bitte beachten Sie:

Seit der Entscheidung des EuGH

aus dem Jahr 2015 (EuGH-Urteil vom 16. April 2015, C-42/14) besteht erheblicher Klärungsbedarf, ob die langjährige Verwaltungspraxis und Rechtsprechung, welche unter anderem Versorgungsleistungen bei Mietverhältnissen umsatzsteuerlich als Nebenleistungen qualifiziert (Abschn. 4.12.1 Abs. 5 UStAE), unionsrechtskonform ist. Das FG Münster (5 K 3866/18 U) hatte im Streitfall noch entschieden, dass Energielieferungen, die ein Wohnungsvermieter an seine Wohnungsmieter erbringt, wenn diese über Mietnebenkostenabrechnungen gesondert für jeden Mieter abrechnen und die Mieter den Energieverbrauch individuell regeln können, keine Nebenleistung zur steuerfreien Wohnungsvermietung, sondern eigenständige steuerpflichtige Leistungen seien (hier mit der Folge, dass ein Vorsteuerabzug aus dem Neubau einer Heizungsanlage und Warmwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen sei).

Dies hat der BFH jetzt anders gesehen. Die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser gehöre im Streitfall zu dem den Mietern geschuldeten vertragsgemäßen Gebrauch, weil Wohnungen mit Heizung vermietet worden seien. Bei der vorliegend gegebenen leitungsgebundenen Wärme- und (Warm-)Wasserversorgung schulde der Vermieter – grundsätzlich anders als bei Strom, ohne dass es insoweit einer gesonderten Vereinbarung bedürfe – die Versorgung mit Wärme, mithin das Vorhalten einer intakten Heizungsanlage und unabhängig von der genauen technischen Ausgestaltung damit auch die Warmwasserversorgung. Umfasse – als objektiver Umstand – die Wohnraumüberlassung zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, seien die Kosten für den Erwerb und die Installation einer Heizungsanlage grundsätzlich

Kostenelemente der steuerfreien Vermietung. Bestätigt werde der zur steuerfreien Vermietung bestehende direkte und unmittelbare Zusammenhang auch dadurch, dass der Einbau einer wesentlich verbesserten Heizungsanlage unter den Voraussetzungen einer energetischen Modernisierung zu einer Mieterhöhung nach §§ 555b, 559 BGB und damit zu einer Erhöhung des steuerfreien Entgelts, nicht aber zu umlagefähigen Betriebskosten geführt hätte, wobei im Übrigen bloße Erhaltungsmaßnahmen für eine Mieterhöhung nach § 559 Abs. 2 BGB nicht ausreichen würden.

Entgegen dem Urteil des FG sei der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb und der Installation der Heizungsanlage daher nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen, da Erwerb und Installation der Anlage in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfreien Vermietung gestanden hätten.

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax
KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

15 Mar - France: VAT recovery for Olympics operators with new expenses in France

11 Mar - EU: VAT obligations of digital platforms pre-2015 (CJEU referral)

8 Mar - Netherlands: Consultation on draft bill on VAT adjustment on services to immovable property

7 Mar - UK: "Spring Budget" 2024 includes changes to VAT registration and deregistration thresholds

5 Mar - Czech Republic: No exemption under EU VAT common system when proof not provided that recipient is taxable person (CJEU judgment)

22 Feb - Italy: New rules for fiscal representatives of non-EU companies

20 Feb - Netherlands: Guidance on application of zero VAT rate

20 Feb - Poland: Draft legislation implementing new reporting obligations for digital platform operators (DAC7)

20 Feb - Poland: Guidance and consultation on national e-invoicing system (KSeF)

15 Feb - Netherlands: Qualification of land as developed or undeveloped for VAT purposes (Supreme Court decision)

VERANSTALTUNGEN



Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Düsseldorf
Olaf Beckmann*
T +49 211 475-7343
olafbeckmann@kpmg.com

Thorsten Glaubit
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
urso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.